

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg
Kirchplatz 8
91322 Gräfenberg

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
B/sc	10.01.2023	P-2011-1941-9_S2	26.01.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Markt Hiltpoltstein, Lkr. Forchheim: 1. Änderung Flächennutzungsplan und
Landschaftsplan**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Herr Dr. Robert Pick

Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ivonne Weiler-Rahfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Die Belange des Referats für Bau- und Kunstdenkmalpflege sind bei der Aufstellung
der Mobilfunkmasten nicht betroffen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans liegt nach
unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgendes Bodendenkmal:

- *D-4-6333-0217 - Untertägige Bauteile bestehender Gebäude und Fundamente abgegangener Bauten der hochmittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Burg Hiltpoltstein.* [FlstNrn. 29/2; 96; 99; 100; 103; 104; 104/2; 105; 108; 109; 110; 110/2; 111; 112; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 119/2; 120; 120/2; 121; 122; 123; 124; 124/1; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 130/2; 131; 132; 134; 135; 136; 137; 173; 175 alle Gemarkung Hiltpoltstein]

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Nach eingehender Prüfung der uns zur Verfügung stehenden denkmalfachlichen Informationen und der örtlichen topografischen Gegebenheiten, gehen wir davon aus, dass die anhand des Standorteignungsgutachten ermittelten Standorte bzw. Alternativstandorte für Mobilfunkanlagen bis auf den Standort „V-Burg“ (Planung: Ausbau bestehende Mobilfunkanlage) – *Bodendenkmal D-4-6333-0217* – keine uns bekannten oder zu vermutenden Bodendenkmäler beeinträchtigt werden. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen für diese acht Standortvorschläge (V-Gro_B, V-Nord und V-Süd) daher nach aktuellem Kenntnisstand keine Einwände.

Von einem Ausbau der bestehenden Mobilfunkanlage „V-Burg“ sollte indessen zum Schutz der erhaltenen Bodendenkmalsubstanz abgesehen werden.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLFD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.